

Sage 50 Bestellschein



Bitte schicken Sie den unterzeichneten Bestellschein an: mailing-sb@sage.com oder an folgende Adresse: Sage GmbH, Niederlassung Mönchengladbach, Hennes-Weisweiler-Allee 16, 41179 Mönchengladbach

Zwischen Sage GmbH (Sage) und dem Anwender wird folgender Vertrag geschlossen:

Endkundennummer:		
Handelsrechtliche Firmenbezeichnung:		
Name, Vorname:		
Straße / Hausnr.:		
PLZ / Ort:		
E-Mail-Adresse:		
Tel./ Fax.:		
Fachhandelsbetreuung durch:	Debitoren-Nr.:	Debitoren-Name:

	Modul/Paket	Produkt inkl. Premium-Service für das 1. Jahr	Premium-Service Preis für das 2. Jahr
<input type="checkbox"/>	Sage 50	599,- €	499,- €
<input type="checkbox"/>	Sage 50 Comfort	949,- €	779,- €
<input type="checkbox"/>	Sage 50 Professional	1799,- €	1395,- €
<input type="checkbox"/>	Sage 50 Auftrag	349,- €	319,- €
<input type="checkbox"/>	Sage 50 Auftrag Comfort	699,- €	629,- €
<input type="checkbox"/>	Sage 50 Buchhaltung	349,- €	416,- €
<input type="checkbox"/>	Sage 50 Buchhaltung Comfort	699,- €	644,80 €

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Partnerbetreuung unter Telefon 02161 3535 – 5550 oder per E-Mail unter mailing-sb@sage.com zur Verfügung.

Zahlungsweise	<input checked="" type="checkbox"/> Bankeinzug	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> 1/4-jährlich (zzgl. 5%)	<input type="checkbox"/> monatlich (zzgl. 8%)
----------------------	---	--	---	--

Premium-Service bedeutet den Abschluss einer Premium-Pflege- und Supportvereinbarung. Diese sind bei den Vollversionen inkl. Premium-Service im ersten Vertragsjahr inklusive und im Vollversionspreis enthalten. Die Laufzeit beträgt in jedem Fall 12 Monate. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht vor Ablauf der Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Der angegebene Preis der Premium Pflege- und Supportvereinbarung gilt nur in Verbindung mit einer aktuellen vorhandenen Programmversion. Der Premium-Service beinhaltet nachfolgende Leistungen: Alle Programmupgrades innerhalb der Servicelaufzeit, telefonischer Premium-Support, E-Mail-Support und schriftliche Anfragen über das Internet.

Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Leistung von Softwarewartung, Premium Services und System-Support für Anwender von Sage Softwareprodukten für kleine Unternehmen“ der Sage GmbH, welche unter www.sage.de unter "Rechtliches" (Laufende Nr. 22) einsehbar und herunterladbar sind. Alle Preise sind Netto und verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Irrtümer und Preisänderungen vorbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift Anwender

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel Fachhandelspartner

SEPA-Basislastschriftmandat – Sage GmbH

Sage GmbH; Emil-von-Behring Straße 8-14; 60439 Frankfurt am Main;
Tel: 069/50007-6633; Fax: 069/50007-1543; E-Mail: credit-ffm@sage.de
www.sage.de

Gläubiger-Identifikationsnummer DE24ZZZ00000022041

Mandatsreferenz: (Kundennummer)

Kundennummer

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats

Ich ermächtige die Sage GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Sage GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BIC: _____

IBAN: _____

Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Sage GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Vereinbarung
über die Verarbeitung personenbezogener Daten
(Auftragsverarbeitung)

zwischen

Name Kunde:
Straße:
PLZ Ort:
Sage Kundennummer (falls zur Hand) :

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Sage GmbH
Franklinstraße 61-63
60486 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch Parteien genannt -

Diese Vereinbarung konkretisiert die gesetzlichen Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsparteien aus dem anwendbaren Datenschutzrecht und insbesondere aus dem Bundesdatenschutzgesetz, ab dem 25.05.2018 aus der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679, nachfolgend auch „DSGVO“) sowie der nationalen Datenschutzgesetze ergeben, sofern und soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet (Anhang 1 bzw. 2). Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem / den Hauptvertrag / Hauptverträgen (im Einzelnen in Anhang 1 bzw. 2 aufgeführt) in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Als solche Tätigkeiten kommen insbesondere ein Direkt- oder Remotezugriff auf das IT-System des Auftraggebers, der Umgang mit einem Echtdaten enthaltenden Dump / Backup-Datei – vor allem im Zusammenhang mit Support- und Consultinganfragen – in Betracht, soweit auf dem IT-System oder in den Echtdaten personenbezogene Daten enthalten sind. Weiterhin fallen hierunter Hosting von Software, ASP, SaaS oder Cloud basierende Angebote der Softwareüberlassung. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit der Hauptverträge. Sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Laufzeitende des letzten verbleibenden, in Anhang 1 bzw. 2 aufgeführten Hauptvertrages.

§ 1 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten: Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) be-

ziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

(2) Verarbeitung: Verarbeitung umfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(3) Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete dokumentierte Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in dokumentierter Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Der Auftragnehmer prüft und wartet automatisierte Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag, insbesondere die von ihm im Rahmen eines getrennten Vertragsverhältnisses überlassene Standardsoftware und bietet im Rahmen seiner Serviceangebote weitergehende Hilfestellungen im Umgang mit der Software an. Ferner bietet er Softwareprodukte auch im Rahmen von Hosting, ASP, SaaS oder Cloud basierender Angebote an. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann in besonderen Konstellationen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Die umfassten Tätigkeiten sind in der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages konkretisiert. Die Hauptverträge sind ferner in Anhang 1 bzw. 2 zu dieser Vereinbarung, unter Nennung der jeweils betroffenen Datenkategorien, aufgeführt. Die Auflistung wird von den Parteien bei Wegfall oder Neuabschluss eines weiteren Hauptvertrages, der auch Auftragsverarbeitung zum Gegenstand hat, fortlaufend aktualisiert.

(2) Die nach diesem Vertrag den Parteien auferlegten Rechte und Pflichten gelten nur während der Laufzeit des Vertrages und innerhalb dieses Zeitraums nur in den Zeitabschnitten bei denen tatsächlich eine Auftragsverarbeitung durchgeführt wird oder eine vergleichbare Gefahrenlage für personenbezogene Daten, für die der Auftraggeber verantwortliche Stelle ist, gegeben ist.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Darüber hinaus kann sich im Einzelfall für den Auftragnehmer eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die betreffende rechtliche Verpflichtung verbietet eine solche Mitteilung wegen wichtigen öffentlichen Interesses.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird. Er wird die geeigneten und gesetzlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Eine Darstellung dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen wird als Anlage diesem Vertrag beigelegt.

(3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

(4) Der Auftragnehmer hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt und teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

(5) Im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen sowie unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der vorliegenden Informationen unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die den Auftraggeber als Verantwortlichen treffen (u.a. bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten, der Durchführung von Kontrollen durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde sowie bei der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten gegenüber Betroffenen und Datenschutzbehörden). Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer durch die Unterstützung entstehende Kosten und Aufwand. Können sich die Parteien nicht über den Umfang der Erstattung einigen, werden die Kosten, die der Auftragnehmer für erforderlich halten durfte, in vollem Umfang erstattet.

(6) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(7) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

(8) Die Auftragsverarbeitung darf nur innerhalb des Gebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden. Eine Verlagerung in ein Drittland außerhalb dieses Gebietes bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer verantwortlich (Verantwortlicher). Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt dem Auftraggeber.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen bezüglich Zweck, Art und Umfang der Verarbeitung von Daten an den Auftragnehmer zu erteilen (Einzelweisung). Der Auftraggeber trägt hierdurch anfallende Mehrkosten; der Auftragnehmer kann einen Vorschuss verlangen. Der Auftragnehmer darf die Ausführung zusätzlicher oder geänderter Datenverarbeitungen verweigern, wenn sie zu einer erheblichen Änderung des Arbeitsaufwands führen würden oder wenn der Auftraggeber die Erstattung der Mehrkosten oder den Vorschuss verweigert.

(3) Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund von angeblich unrechtmäßigen Datenverarbeitungen Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber, soweit diese angeblich unrechtmäßigen Verarbeitungen auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers beruhen, den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen. Soweit der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der Ansprüche Betroffener unterstützt (insbesondere hinsichtlich Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten), erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Kosten und Aufwand. Die Parteien verständigen sich über den erwarteten Umfang von Kosten und Aufwand.

(4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 5 Kontrollrechte und -pflichten

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis. Die hierfür erforderlichen Informationen werden dem Auftraggeber gemäß nachfolgendem Absatz zur Verfügung gestellt.

(2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten zur Verfügung. Er ermöglicht und trägt bei zu Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.

(3) Die Häufigkeit der Kontrollen soll, maximal einmal jährlich erfolgen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, anlassbezogen weitere Kontrollen im Fall von Verletzungen datenschutzrechtlicher Pflichten durch den Auftragnehmer durchzuführen.

(4) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen anstatt durch eine Vor-Ort Kontrolle durch die Vorlage eines geeigneten Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisor, interner oder externer Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Datenschutz-Zertifizierung durch eine zugelassene Stelle erbracht werden ("Zertifizierungsurkunde"). Die Zertifizierungsurkunde muss es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglichen, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß beiliegender Anlage zu überzeugen.

§ 6 Subunternehmer

(1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen die in der Anlage benannten weiteren Auftragsverarbeiter

(Subunternehmer) einschaltet. Über eine Änderung der in der Anlage genannten Subunternehmer wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren und ihm die Möglichkeit geben, gegen derartige Änderungen einen Einspruch zu erheben.

(2) Im Übrigen ist die Beauftragung von Subunternehmern durch den Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisendem Grund verweigert werden. Im Fall der Einschaltung von im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen als Subunternehmer erteilt der Auftraggeber hiermit schon jetzt ausdrücklich seine Zustimmung.

(3) Der Auftragnehmer wird weiteren Auftragsverarbeitern vertraglich dieselben Pflichten wie nach diesem Vertrag auferlegen, einschließlich hinreichender Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erfolgt. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten, datenschutzbezogenen Vertragsunterlagen.

§ 7 Informationspflichten

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlichem im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts liegen.

(2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

§ 8 Vertragsdauer und -beendigung

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des letztbestehenden Hauptvertrages.

(2) Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungstätigkeiten bzw. nach Beendigung der Vereinbarung hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers alle personenbezogenen Daten zu löschen oder herauszugeben. Dies gilt nicht, soweit für den Auftragnehmer auf Grundlage des anwendbaren Datenschutzrechts eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflicht).

(3) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und / oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest. Dadurch resultierende zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich einig, die vorliegende Vereinbarung einschließlich Anlagen im Fall von Änderungen, Anpassungen und / oder Ergänzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – insbesondere der DSGVO und / oder der jeweils nationalen Datenschutzgesetze – einvernehmlich anzupassen und zu ändern.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

Ort, Datum _____

Frankfurt, 30.11.2018 **sage**

Sage GmbH

Franklinstraße 61-63

60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069-50007-0, Fax: 069-50007-110

E-Mail: info@sage.com, Internet: www.sage.com

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ihr Name bitte in Druckbuchstaben

Anhang 1: BMS (Business Management Software)

Zutreffendes bitte ankreuzen	Hauptvertrag	Betroffene Datenkategorien und Personen *	Subunternehmer / Standort der Datenverarbeitung / erbrachte Teilleistungen **
<input type="checkbox"/>	Kundenmanagement (CRM) / Sage CRM	1, 2, 3, 8	Sage Technologies Limited, Dublin, Irland (d)
<input type="checkbox"/>	Sage New Classic Finanzbuchhaltung (Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional)	1, 2, 3, 4, 5, 6	-
<input type="checkbox"/>	Sage New Classic Warenwirtschaft (Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional)	1, 2, 3, 4, 5	-
<input type="checkbox"/>	Sage New Classic Produktion (Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional)	2, 3, 7	-
<input type="checkbox"/>	Sage 100 Rechnungswesen (Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete; Office Line 24)	1, 2, 3, 4, 5, 6	als Hosting Paket: elabs, Frankfurt a.M. (a, b)
<input type="checkbox"/>	Sage 100 Warenwirtschaft (Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete; Office Line 24)	1, 2, 3, 4, 5	als Hosting Paket: elabs, Frankfurt a.M. (a, b)
<input type="checkbox"/>	Sage 100 Produktion (Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete; Office Line 24)	2, 3, 7	als Hosting Paket: elabs, Frankfurt a.M. (a, b)
<input type="checkbox"/>	Sage 100 XRM (Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete)	1, 2, 3, 8	Bauknecht Softfolio.crm, Schramberg (d)
<input type="checkbox"/>	Sage Aufgaben-Center (Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional; Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete; Office Line 24)	1, 2, 4, 5, 6, 7	als Hosting Paket: elabs, Frankfurt a.M. (a, b)
<input type="checkbox"/>	Sage E-Bilanz (Sage 50, Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional; Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete)	1, 2, 4, 5, 6	-
<input type="checkbox"/>	Dokumenten Management (DMS) (Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional; Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8	-
<input type="checkbox"/>	Webclient (Sage New Classic oder Classic Line; Standard oder Professional; Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line oder Office Line Evolution; Basic oder Business, Flex oder Complete)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	-
<input type="checkbox"/>	Sage Shop (Webshop) (Sage 50, Sage 100, Sage 100Cloud, Office Line, Office Line Evolution oder Office Line 24)	1, 2, 4, 5	ePages, Hamburg (a, b, c, d)
<input type="checkbox"/>	Sage Office Online Auftrag und Rechnung	1, 2, 3, 4, 5	elabs, Frankfurt a.M. (a, b)
<input type="checkbox"/>	Sage Office Online Finanzen und Buchhaltung	1, 2, 3, 4, 5, 6	elabs, Frankfurt a.M. (a, b)
<input type="checkbox"/>	Sage One Angebot & Rechnung	1, 2, 3, 4, 5, 6	AWS, Dublin, Irland (a)
<input type="checkbox"/>	Sage One Finanzen & Buchhaltung	1, 2, 3, 4, 5, 6	AWS, Dublin, Irland (a)
<input type="checkbox"/>	PC-Kaufmann	1, 2, 3, 4, 5, 6	-
<input type="checkbox"/>	Sage 50Cloud (GS-Office, Sage 50, Sage 50c)	1, 2, 3, 4, 5, 6	-
<input type="checkbox"/>	Sage Payment Cloud (Sage 50, Sage 50Cloud)	1, 4, 5	AWS, Dublin, Irland (a) + weitere Sage Niederlassungen innerhalb der EU/EWR (b, c)
<input type="checkbox"/>	Sage 50 Handwerk (HWP, Sage 50 Handwerk, PRIMUS SQL-Edition)	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	-
<input type="checkbox"/>	Sage 50 Handwerk mO - Mobiler Kundenservice	1, 2, 3, 7, 8	Mobile Objects, Büren (b, c, d) + RZ in Paderborn (a)

<input type="checkbox"/>	DMS für Sage 50 Handwerk	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	d.velop, Gescher (b, c, d) + AWS, Frankfurt a.M. (a)
<input type="checkbox"/>	GS-Verein	1, 2, 3, 4, 5	-
<input type="checkbox"/>	GS-Adressen (GS-Adressen, Sage 50 Adressen)	1, 3	-
<input type="checkbox"/>	Betriebsprüferarchiv (bis 31.1.2019 AWS, ab 1.2.2019 One Drive, Microsoft)	1, 2, 3, 4, 5, 6	Microsoft, Dublin, Irland (a, b, c)
<input type="checkbox"/>	MS-Office 365	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Microsoft, Dublin, Irland (a, b, c)
<input type="checkbox"/>	One Drive	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Microsoft, Dublin, Irland (a, b, c)

* Datenkategorien und Personen:

1. Kontaktdaten und -historie bzgl. natürlicher Personen d.h. Kunden, Lieferanten, Ansprechpartner von Firmen, Interessenten und Vertretern
2. Daten zur Geschäftshistorie von Kunden, Lieferanten und Vertretern
3. Daten von Mitarbeitern bzw. Anwendern des Systems
4. Daten zu finanziellen Transaktionen von Kunden, Lieferanten und Vertretern
5. Daten zu Bankverbindungen und Zahlungsarten von Kunden, Lieferanten und Vertretern
6. Daten zur Vermögens- und Ertragssituation von Kunden und Lieferanten
7. Daten zu Arbeitszeiten und Abläufen von Mitarbeiter
8. Sonstige (unstrukturierte) personenbezogene Daten von Kunden, Lieferanten, Ansprechpartnern von Firmen, Interessenten, Vertretern, Mitarbeitern und Anwendern des Systems

Soweit eines der o.g. Produkte nicht den Funktionsumfang aufweist, entfallen die Datenkategorien für einige der genannten Personen. Gleichzeitig ist es aber auch in einigen Produkten möglich, individuell die Datenkategorien zu erweitern oder anders als vorgesehen zu nutzen. Dies obliegt gemäß § 4 (2) der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dem Anwender der Produkte.

** Vom Subunternehmer erbrachte Teileleistungen

- a. Rechenzentrum, Standort der Speicherung der Daten
- b. System-Administration von Servern und Services
- c. Bereitstellung und Betrieb von Online-Produkten
- d. 3-Level-Support bei Supportanfragen oder Remote-Support

Anhang 2: HCM (Human Capital Management)

Zutreffendes bitte ankreuzen	Hauptvertrag	Betroffene Datenkategorien von Mitarbeitern bzw. Bewerbern	Subunternehmer / Standort der Datenverarbeitung / erbrachte Teilleistungen **
<input type="checkbox"/>	Sage HR Personalabrechnung und ggfls. Sage HR Data Service (HR Suite, Lohnbüro, Personalwirtschaft)	Alle personen- und unternehmensbezogenen Daten, die zur Abrechnung der Mitarbeiter nötig sind und zur Meldung an z.B. Finanzamt und Krankenkasse benötigt werden.	HR-Data-Service: Cronon AG, Berlin (a) + weitere Sage Niederlassungen innerhalb der EU/EWR (b, c)
<input type="checkbox"/>	Sage HR Personalmanagement	Alle Daten, die zur Verwaltung und Planung der Mitarbeiter im Unternehmen erhoben werden.	-
<input type="checkbox"/>	Sage HR Bewerbermanagement und Bewerbermanagement online	Alle Daten, die ein Bewerber zum Bewerbungszweck eingibt oder der Bewerbung beifügt. Dies umfasst auch Bilder und Kopien von Dokumenten.	Bewerbermanagement online: Cronon AG, Berlin (a) + weitere Sage Niederlassungen innerhalb der EU/EWR (b, c)
<input type="checkbox"/>	Sage HR Zeitmanagement	Alle Daten der Zugangskontrolle, An- und Abwesenheiten der Mitarbeiter.	-
<input type="checkbox"/>	Sage HR Mitarbeiterportal	Alle Daten, die den Mitarbeiter im Unternehmen bezogen auf Weiterbildung, Urlaub- und Fehlzeiten sowie Reisen betreffen.	-
<input type="checkbox"/>	Sage HR Reisekosten	Alle Daten, die zur Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Reisen von Mitarbeitern benötigt werden.	-
<input type="checkbox"/>	PW Hosting	Alle Daten von Anwendern, die zum Betrieb der Software im Rechenzentrum nötig sind.	Cronon AG, Berlin oder Dt. MS Azure Cloud bei T-Systems, Frankfurt a.M. (a) + weitere Sage Niederlassungen innerhalb der EU/EWR (b, c)
<input type="checkbox"/>	PW Outsourcing (immer in Zusammenhang mit PW Hosting)	Alle personen- und unternehmensbezogenen Daten, die zur Abrechnung der Mitarbeiter nötig sind und zur Meldung an z.B. Finanzamt und Krankenkasse benötigt werden.	Cronon AG, Berlin oder Dt. MS Azure Cloud bei T-Systems, Frankfurt a.M. (a) + weitere Sage Niederlassungen innerhalb der EU/EWR (b, c)
<input type="checkbox"/>	PW Druckservice	Alle Daten, die zum Druck der Lohn- und Gehaltsunterlagen sowie andere Unterlagen für die Mitarbeiter benötigt werden.	Swiss Post Solutions GmbH, Bamberg (a, b, c, e) + Dt. MS Azure Cloud bei T-Systems, Frankfurt a.M. (a)
<input type="checkbox"/>	Sage Business Cloud Lohnabrechnung (Sage One Lohn & Gehalt)	Alle personen- und unternehmensbezogenen Daten, die zur Abrechnung der Mitarbeiter nötig sind und zur Meldung an z.B. Finanzamt und Krankenkasse benötigt werden.	Cronon AG, Berlin (a) + weitere Sage Niederlassungen innerhalb der EU/EWR (b, c)
<input type="checkbox"/>	Sage Business Cloud Lohnabrechnung Plus (Sage Entgelt & Personal)	siehe: Sage One Lohn & Gehalt	Cronon AG, Berlin (a) + weitere Sage Niederlassungen innerhalb der EU/EWR (b, c)
<input type="checkbox"/>	Sage Lohn XL	siehe: Sage HR Personalabrechnung	-
<input type="checkbox"/>	Lohn XL Hosting	siehe: PW Hosting	Netz 16, Augsburg (a, b, c)
<input type="checkbox"/>	Lohn XL Outsourcing (immer in Zusammenhang mit Lohn XL Hosting)	siehe: PW Outsourcing	Netz 16, Augsburg (a, b, c)
<input type="checkbox"/>	Digitale Personalakte (DPA)	Alle Firmenstammdaten, Personalstammdaten und Personalbewegungsdaten sowie bei Nutzung der elektronischen Personalakte Verträge, Belege, Auswertungen und sonstige Dokumente aus dem Personalbereich.	-

Die Entscheidung, welche Arten von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern bzw. Bewerbern mit den o.g. IT-Produkten zusätzlich zu den genannten Datenkategorien verarbeitet werden obliegt gemäß § 4 (2) der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dem Anwender unserer Produkte.

**** Vom Subunternehmer erbrachte Teilleistungen**

- a. Rechenzentrum, Standort der Speicherung der Daten
- b. System-Administration von Servern und Services
- c. Bereitstellung und Betrieb von Online-Produkten
- d. 3-Level-Support bei Supportanfragen oder Remote-Support
- e. Erbringung von spezifischen Teilleistungen (z.B. Druckservice)

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) i.S.d. Art 32 DSGVO
betreffend Softwarepflegeleistungen der Sage GmbH
(d.h. Zugriffe im Rahmen der Fehleranalyse Software und Remotesupport sowie Consulting)
Stand: 30.11.2018

Organisationen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

1. Vertraulichkeit gem. Art. 32 Abs. 1 lit. DSGVO

1.1 Zutrittskontrolle

Der allgemeine Zutritt zum Gebäude erfolgt über ein elektronisches Zutrittskontrollsystem. Besucher müssen sich am Empfang anmelden, Ihre Identität wird überprüft und sie dürfen nur in Begleitung die Räumlichkeiten betreten.

Der Zutritt zum Serverraum wird über ein elektronisches Zutrittskontrollsystem kontrolliert. Es haben nur ausgewählte Mitarbeiter der IT Zugang.

Alle Räumlichkeiten sind außerhalb der Arbeitszeiten mittels Alarmanlage gesichert. Alarmbereitschaft eines Wachschutzes ist gegeben.

1.2 Zugangskontrolle

Für die Anmeldung an das Netzwerk ist ein Kennwort mit einer vorgegebenen Mindestlänge erforderlich. Dabei sind Zahlen und Sonderzeichen zu verwenden sowie Groß- und Kleinschreibung zu beachten. In bestimmten Konstellationen wird eine 2-Faktor-Authentifizierung verlangt.

Eine automatische Sperrung des Benutzers erfolgt nach drei falschen Eingaben bei der Benutzeranmeldung. Das Kennwort ist spätestens nach 90 Tagen zu ändern. Die Aufforderung erfolgt dazu automatisch. Eine Aktivierung des Bildschirmschoners erfolgt automatisch nach 10 Minuten und kann nur wieder über Passworteingabe freigegeben werden.

Benutzerauthentifizierung wird mittels eines zentralen Verzeichnisdienstes abgebildet. Grundsätzlich und soweit nicht technisch notwendig, ist ein Zugang zu Auftragsdaten nur mittels personalisierten Accounts zugelassen.

Das System wird durch eine Firewall ständig überwacht. Es gibt eine Antivirus-Software auf Systemebene. Darüber hinaus ist für das Mail-System eine Antivirus-Software je Client sowie Server installiert. Es werden ausschließlich IT-Systeme eingesetzt, die vom Hersteller durch regelmäßige Sicherheitsupdates unterstützt werden.

1.3 Zugriffskontrolle

Die Zugriffskontrolle ist in differenzierten Berechtigungen auf Menü-Ebene eingerichtet. Ein elektronischer Datensafe überwacht den Zugang der Supportmitarbeiter zu Kundendaten. Zugriffe auf Anwendungen werden protokolliert.

1.4 Trennungskontrolle

Soweit eine getrennte Verarbeitung und Auswertung der Datenbestände erforderlich ist, wird diese entsprechend eingerichtet. Dazu gibt es eine eigene Domain für Tests.

1.5 Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Kommt für Softwarepflegeleistungen nicht als Option in Betracht. Personenbezogene Daten aus dem Datensafe werden nicht weitergegeben. Sie werden mit Abschluss eines Supporttickets automatisch nach einer Frist von 4 Wochen gelöscht.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Der Transport außerhalb des jeweiligen Netzwerks erfolgt verschlüsselt. Hierzu werden starke Verschlüsselungsalgorithmen eingesetzt. Kundendaten können nur elektronisch direkt in den Datensafe übermittelt werden.

Alle gemäß §§15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind über eine Standleitung zwischen den Standorten verbunden.

2.2 Eingabekontrolle

Alle Netzwerkan- und -abmeldungen sowie sämtliche Transaktionen (z.B. Neuanlagen, Veränderungen, Löschungen) werden protokolliert. Die Protokolle werden hinsichtlich unberechtigter Zugriffe analysiert und nach 6 Monaten gelöscht.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Es wird ein wöchentliches Backup (Vollsicherung) durchgeführt. Dazu wird zusätzlich täglich inkrementell gesichert. Die Sicherung erfolgt in zwei räumlich getrennten Rechenzentrums-Bereichen auf entsprechenden Storage Systemen.

Es wird ein RAID-Verfahren bei den Festplattensicherungen eingesetzt. Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) samt Überspannungsschutz ist vorhanden.

Durch den Einsatz der Firewall und der Antivirus-Software für das Mail-System und alle Server, sowie Antivirus-Software je Client wird die Verfügbarkeit technisch bestmöglich sichergestellt.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO, Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

4.1 Datenschutz-Management

Alle Mitarbeiter bei Sage sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Es erfolgt eine regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter im Datenschutz. Ein Datenschutzkonzept wurde erstellt und eine Konzernbetriebsvereinbarung zum Datenschutz und IT-Systemen wurde mit dem Betriebsrat geschlossen. Eine konzernweite Software-Lösung für das Management des Datenschutzes wird eingeführt.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde bestellt, E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@sage.com. Die Organisation kommt den Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nach. Für die Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener existiert ein formalisierter Prozess. Für die eingesetzten IT-Systeme und Prozesse existieren Verzeichnisse. Die Wirksamkeit unserer technischen Schutzmaßnahmen wird in Abstimmung mit dem Sage-Konzern regelmäßig überprüft.

4.2 Incident-Response-Management

Firewalls, Spamfilter und Virens Scanner werden eingesetzt und regelmäßig aktualisiert. Daneben existieren Systeme zur Intrusion Detection und Prevention. Eine Policy regelt den Umgang mit Sicherheitsvorfällen. Es gibt Alarmpläne und eine Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen. Dabei werden der Datenschutzbeauftragte, der Security Officer sowie die Rechtsabteilung stets involviert. In Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten erfolgt die Meldung gegenüber den Aufsichtsbehörden.

4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)

Die Prozesse für Softwarepflegeleistungen, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten stehen, sind klar definiert und die involvierten Mitarbeiter sind per bindender Arbeitsanweisung entsprechend verpflichtet. Dazu gehört, dass Kundendaten nur über den Datensafe entgegengenommen und verwaltet werden. Die Mitarbeiter sind angehalten nicht mehr personenbezogene Daten zu erheben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Aufzeichnungen von Remote-Sitzungen werden nach 4 Wochen automatisch gelöscht.

4.4 Auftragskontrolle (Outsourcing an Dritte)

Unsere Mitarbeiter kennen den Datenverarbeitungszweck. Sie erhalten Weisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Spezielle Unterauftragsverhältnisse (Subunternehmer) werden schriftlich beauftragt und sind bei den jeweiligen Produkten bzw. Services im Anhang 1 und 2 zur AV aufgeführt.

Sage Lizenzbedingungen Softwaremiete (Stand 1/2019)

1. Vertragsgegenstand

Sage räumt dem Anwender das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation während der Vertragslaufzeit gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei Sage und deren Lizenzgebern.

Soweit im Rahmen eines indirekten Vertriebsmodells ein Vertriebshändler beziehungsweise Business Partner von Sage die Software von Sage mietet, werden diesem die oben stehenden Rechte durch Sage eingeräumt und er ist berechtigt die Software an einen Endanwender weiterzuvermieten. In diesem Fall gilt der Business Partner als Anwender im Sinne dieses Vertrages. Der Business Partner ist verpflichtet mit dem Endanwender einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, der nicht mehr Nutzungsrechte einräumt und die Software und Urheberrechte zumindest genauso vor Mißbrauch schützt wie diese Bedingungen. Der Business Partner ist verpflichtet die Leistungen unter diesen Bedingungen unverändert an den Anwender weiterzureichen, insbesondere darf er bei einem Softwarebundle nicht einzelne Softwaremodule abspalten oder durch Kombination neue Bundles erschaffen.

Gegenstand des Vertrags ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein von Sage herausgegebenen Version. Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der erworbenen Software ist auf Anfrage bei Sage oder im Internet unter www.sage.de auf den Informationsseiten bezüglich des konkreten Produktes als Bestandteil des Produktdatenblattes erhältlich. Die Leistung von Sage beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmweiterungen oder -änderungen, einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich. Sage bietet entsprechende Leistungen im Rahmen separater Softwarewartungs- und Supportverträge an, deren Abschluss dem Anwender freisteht. Ferner sind solche Leistungen soweit in der jeweiligen Produktbeschreibung vorgesehen als

weitere hinzubuchbare Leistungsmodule erhältlich oder bereits inkludiert. Details hinsichtlich des Leistungsumfanges regelt die jeweilige Produktbeschreibung. Die von Sage im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Produktbeschreibung aufgeführt. Sage behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

Sage bestimmt im Fall von Fortentwicklungen nach eigenem Ermessen die Leistungsfähigkeit der Software in der fortentwickelten Version. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmweiterungen der Software. Sage behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten in der fortentwickelten Version vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit Sage ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

Die unter dieser Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er (a) die fälligen Lizenzgebühren vollständig entrichtet und (b) sich vor der ersten Nutzung der Software gemäß Ziffer 4 dieser Lizenzbedingungen bei Sage als Endkunde registrieren lässt.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z. B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).

Darüber hinaus bietet Sage als Teil der Leistung einen Service. Dieser beinhaltet Software-Wartung und teils auch Hotline-Beratung für die jeweilige Lösung in dem für die jeweiligen Servicevarianten im Produktdatenblatt beschriebenen Umfang über die von

Sage bekannt gegebenen Telefon- oder Internet-Adressen.

2. Nutzungsrechte des Anwenders

2.1. User-CALs, Device-CALs

a) Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, bestimmten menschlichen Benutzern (im Folgenden: Benutzer) die zeitlich befristeten Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl an menschlichen Nutzern („User-CAL“) zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer während der Dauer des Mietverhältnisses nutzen zu lassen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch Sage

- (i) in der Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
- (ii) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der von Sage in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Sage ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Benutzer dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Geräts erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammen-

führen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Benutzer zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Zuweisung ändern, wenn

- (i) der Benutzer Arbeitnehmer des Anwenders ist und
 - (1) der Benutzer auf Grund Urlaubs nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer des Urlaubs; oder
 - (2) der Benutzer auf Grund Krankheit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Krankheit; oder
 - (3) der Benutzer nach § 616 BGB nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Verhinderung.
 - (4) die Zuweisung zur Nutzung durch den neu zugewiesenen Benutzer zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf den vorher zugewiesenen Benutzer vorgenommen wird.
- (ii) die bezeichnete Person in einem Dienst- und/oder Werkverhältnis zum Anwender stand, welches beendet wurde und der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Benutzers zur Software sicher zu sperren.

b) Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, die zeitlich befristeten Nutzungsrechte bestimmten Vorrichtungen (z.B. PC, Tablet-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, so dass die menschlichen Nutzer des jeweiligen Geräts die Software mittels des bestimmten Geräts für den Anwender nutzen dürfen („Device-CAL“). Pro Gerät darf jeweils nur ein menschlicher Nutzer die Software nutzen, die Identität des menschlichen Nutzers ist beliebig. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch Sage

- (i) in der Software durch die Eintragung des Gerätes in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
- (ii) durch die Mitteilung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
- (iii) durch die Aufzeichnung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
- (iv) gemäß der von Sage in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Im Rahmen dieser Zuweisung muss das Gerät durch geeignete Angaben so konkretisiert erfasst werden, dass eine Unterscheidung zu anderen Geräten zweifelsfrei möglich ist.

Der Anwender darf die Gerätezuordnung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software mittels des Geräts auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch das neu zugewiesene Gerät auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Gerätezuordnung ändern, wenn

- (i) ein Gerät auf Grund eines Defekts dauerhaft nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann; oder
- (ii) wenn ein Gerät auf Grund eines Defekts für die Dauer einer Reparatur nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann für die Dauer der Reparatur; oder
- (iii) wenn ein Gerät dauerhaft für den Anwender verloren geht oder gestohlen wurde; oder
- (iv) die Zuweisung zur Nutzung durch das neu zugewiesene Gerät zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf das vorher zugewiesene Gerät vorgenommen wird.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuordnung verpflichtet, in dem ursprünglich zugeordneten Gerät gespeicherte Kopien der Software zu löschen und den Zugang des Geräts zur Software sicher zu sperren.

c) Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von Sage entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software von Sage und weitere Dritt-Software-Lösungen verwenden, mittels derer der Benutzer die hier lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der hier lizenzierten Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Benutzer ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software von Sage. Die gesetzlichen Rechte oder von Sage gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz von Sage. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.

d) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z.B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzvertrags gültigen Preisliste von Sage, die

auf der Webseite von Sage sowie auf Anfrage erhältlich ist.

e) Bereits von Sage dem Anwender vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumte Nutzungsrechte bleiben vorbehaltlich der Bestimmung unter folgendem Absatz unberührt.

Aus technischen Gründen ist ein Mischbetrieb der Software unter Verwendung von Nutzungsrechten bestehend aus User-CALs und Device-CALs einerseits und vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechten (Concurrent User) nicht möglich. Wenn der Anwender User-CALs und Device-CALs zur Nutzung in der Software hinzufügt:

verzichtet der Anwender gegenüber Sage auf die vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechte; und

Sage räumt dem Anwender aufschiebend bedingt durch den wirksamen Verzicht gemäß der vorstehenden Regelung für jedes Nutzungsrecht, dass die Nutzung der Software mittels eines Sage Client-Programms ermöglichte, eine User-CAL gemäß der vorstehenden Bestimmungen ein.

2.2. Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender Sage die nutzenden verbundenen Unternehmen anzeigt. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber Sage ein.

2.3. Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

2.4. Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen iSd §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor Sage angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens Sage berechtigt, die Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompile, zu reverse-engineerieren oder zu disassemblieren.

2.5. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

2.6. Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

2.7. Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.8. Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

2.9. Die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch Sage erfolgen.

2.10. Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über

die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird, die der Preisbestimmung von Sage gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit Sage diese gegenüber dem Anwender offen gelegt hat. Dies gilt auch für weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

3. Inhalt der Serviceleistungen

3.1. Sage erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der Sage Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von Sage für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden. Standardversionen sind nicht durch Modifikationen auf die Bedürfnisse des Anwenders angepasste Versionen des jeweiligen Sage Produkts. In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von Sage zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Version eines Produkts. Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als "Upgrade" bzw. „Service Pack“ bezeichnet. Ein Upgrade weist i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf. Es handelt sich meist um technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieses Vertrages unterstützten Standardprodukte ohne Änderungen der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten zu beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Produkts. Sage kennzeichnet Upgrades als solche. Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als "Update", „Hotfix“ oder "Service Packs" bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.

3.2. Der Service beinhaltet die im Produktdatenblatt angegebenen Leistungen.

Hierbei kann es sich je nach Servicevariante insbesondere um folgende Leistungen oder nur einen Teil von Ihnen handeln:

- 3.2.1. Individuelle Hotline-Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Software-Produkte durch das Sage Supportcenter über die von Sage bekannte gegebenen Telefon- oder Telefax-Nummern oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline-Beratung beantwortet Sage während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produktdokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von Sage in der Dokumentation beziehungsweise Datenblatt mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt Sage auf Anfrage mit;
- 3.2.2. Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden. Soweit ein Business Partner oder ein Fachhändler diese Vereinbarung mit Sage geschlossen hat, beschränkt sich der Hotline-Support auf einen 2nd Level Hotline Support.
- 3.2.3. Prio-Hotline Leistungsumfang Prio-Ruf: Mit der Leistung Prio-Ruf wird der Anwender bei Supportanfragen über vorher an ihn kommunizierte gesonderte Rufnummern priorisiert im Sage Supportcenter an den entsprechenden Supporter durchgestellt.
- 3.2.4. Fernwartung/ Remote Support
- 3.2.4.1. Leistungsumfang Fernwartung ("Fernzugriffsservices / Remote-Services"): Der Anwender erhält die Möglichkeit einer Problembehandlung im Supportfall mittels eines speziellen Fernzugangs auf seine EDV-Anlage. Die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernwartungszugang erfolgt durch den Anwender. Je nach Produkt wird das Kontingent für die Fernwartung auf Zeitkontingente pro Vertragsjahr begrenzt. Die Zeitkontingente sind der Produktbeschreibung zu entnehmen.
- 3.2.4.2. Bei Verbrauch des Zeitkontingentes innerhalb eines Vertragsjahres kann der Anwender weitere Kontingentpakete gemäß der Sage Preisliste, einsehbar und herunterladbar unter www.sage.de, erwerben.
- 3.2.4.3. Restkontingente werden nicht ins Folgevertragsjahr übertragen, sie verfallen entschädigungslos.
- 3.2.4.4. Unter Verwendung eines Fernzugriffs wird die Prüfung von Datenbeständen, Protokollen und Funktionsabläufen vorgenommen. Sage und der Anwender stimmen den Zeitpunkt des Fernzugriffs online-basiert oder telefonisch ab.
- 3.2.4.5. Der Anwender muss Sage den Zugriff zu seinem System durch Aktivieren der ihm zugänglich gemachten Fernzugriffsservices von Sage ermöglichen. Der Fernzugriff wird im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Anwenders erfolgen. Der Vorgang kann durch den Anwender oder Sage jederzeit abgebrochen werden; ebenso kann der Anwender kontrollieren, welche Arbeiten im Rahmen des Fernzugriffsdurchgeführt werden, insbesondere welche Zugriffe auf personenbezogene oder sonstige Daten erfolgen. Der Anwender hat jederzeit die Möglichkeit mithilfe des Fernzugriffstools Datenverzeichnisse für den Zugriff durch Sage zu sperren.
- 3.2.4.6. Die Aktivitäten im Rahmen des Fernzugriffs (Zeitpunkt, Dauer, Art der Fernzugriffe) werden protokolliert und dem Anwender auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- 3.2.4.7. Der Anwender hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen selbst zu treffen, die erforderlich sind, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.
- 3.2.4.8. Um Supportanfragen des Kunden mittels des Fernzugriffsservices lösen zu können, baut Sage eine Verbindung zum Hardware-Client des Anwenders auf. Hier versucht Sage bei auftretenden Datenproblemen, deren Ursache zu ermitteln und Vorgehensweisen zur Behebung des aufgetretenen Problems zu empfehlen und diese auf Wunsch des Anwenders im Wege des Fernwartungszugangs, sofern und soweit dies auf diesem Wege möglich ist, zu beheben. Wenn die Komplexität des Problems dies erfordert, kann die Behebung auch durch einen kostenpflichtigen Vor-Ort-Einsatz eines autorisierten Sage Partners oder des Sage Professional Services erfolgen, der gesondert beauftragt werden muss.
- 3.2.4.9. Folgende Leistungen werden nicht vorgenommen: Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Formularanpassungen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration oder Systemadministration, Schulungen, Einweisungen.
- 3.2.5. Rückrufservice
- 3.2.5.1. Leistungsumfang Rückrufservice: Ruft der Anwender von einer bei Sage hinterlegten Rufnummer aus unter der ihm bekannten Hotline-Support-Telefonnummer an und steht ihm nicht innerhalb einer üblichen Wartezeit ein Ansprechpartner persönlich zur Verfügung, kann er sich menügesteuert entscheiden, ob er einen Rückruf von Sage oder weiter in der Warteschleife zu bleiben wünscht. Dies setzt voraus, dass der Anwender keine Rufnummernunterdrückung für sein Endgerät eingestellt hat. Bei der Wahl des Rückrufs erhält der Kunde eine Quittung an die bei Sage hinterlegte E-Mail Adresse, die die Rückrufanforderung des Anwenders bestätigt. Binnen einer Stunde nach Zugang dieser E-Mail wird der Anwender innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten von Sage zurückgerufen.
- 3.2.5.2. Kann Sage den Anwender unter der von ihm angegebenen Rufnummer aus von Sage nicht zu vertretenden Gründen (z.B. besetzt, falsche Rufnummer, falsche e-Mail Adresse, undeutliche oder unvollständige Angaben für Rückrufe) nicht erreichen, stellt dies keine Nichterfüllung dar.
- 3.2.5.3. Zum Jahreswechsel (Januar-Februar) und bei größeren unterjährigen Gesetzesänderungen kann der Rückrufservice für die Sage Lohnanwendungen innerhalb von 60 Minuten nur eingeschränkt geleistet werden
- 3.2.6. Gewährung des Zugriffs auf die regelmäßig aktualisierte Wissensdatenbank für Anwender durch Freischaltung über ein individuelles Passwort. Die Wissensdatenbank enthält Antworten auf oft gestellte Anwenderfragen und allgemeine Tipps zur Nutzung der Sage Softwareprodukte sowie Informationen zu allgemeinen Themen rund um den Einsatz der Sage Softwareprodukte. Sage hält die Wissensdatenbank auf ihrem Server zum Online-Zugriff durch

- den Anwender verfügbar, die Verfügbarkeit beträgt 95% im Jahresmittel. Inhalt und Umfang der Wissensdatenbank und anderer zur Verfügung gestellter Informationen bestimmt Sage nach eigenem Ermessen. Der Anwender kann jederzeit Anregungen zur Aufnahme bestimmter Informationen in die Wissensdatenbank geben.
- 3.2.7. Im Falle nur unwesentlicher Änderungen des Umfangs des Services die nur unwesentliche Auswirkungen auf den Anwender haben, ist Sage berechtigt, den Service nach billigem Ermessen umzugestalten.
- 3.3. Leistungsumfang Softwarewartung: Die Softwarewartung beinhaltet folgende Leistungen:
- 3.3.1. Zurverfügungstellung von Upgrades während der Vertragslaufzeit;
- 3.3.2. Bereitstellung der von Sage allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte ("Updates") einschließlich Ergänzung der Dokumentation.
- 3.3.3. Die Bereitstellung der Updates erfolgt ausschließlich mittels Download über die Sage Website oder über das eingesetzte Programm.
- 3.3.4. Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen des Upgrade-Services oder durch zur Verfügung stellen von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung ("Service Packs");
- 3.3.5. Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt nicht für branchenspezifische Anforderungen, soweit sie nicht ausdrücklich im Funktionsumfang des Produktes enthalten sind.
- 3.3.6. Bereitstellung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen zum Beispiel per Newsletter (soweit vom Anwender abonniert), Online-Medien, E-Mail, Fax oder Brief;
- 3.3.7. Sage bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmweiterungen der unterstützten Produkte. Sage behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit Sage ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.
- 3.4. Sonstige Leistungen: Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration, Systemadministration und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt Sage im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach ihrer allgemeinen Preisliste.
- 4. Registrierung des Anwenders als Endkunde bei Sage**
- Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen ist die vorherige Registrierung des Anwenders als Endkunde bei Sage. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter den auf der Rechnung enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten Sage vollständig mitzuteilen:
- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
 - postalische Anschrift,
 - Telefonnummer und Telefaxnummer,
 - E-Mailadresse
 - Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
 - Software-Produkt ggf. nebst erworbener Module, Anzahl der erworbenen Clients bzw. Mandanten sowie die Lizenznummer des Softwareproduktes.
- 5. Test- und Demoversionen**
- 5.1. Sage behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Lösungen mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, so dass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- 5.2. Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer genutzt werden. Der Test darf nicht in einem operativen Umfeld stattfinden.
- 6. Pflichten des Anwenders**
- 6.1. Der Anwender hat für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungsrechts des Produkts. Sage ist berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz des Produkts automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann das Produkt mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung des Produkts die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen. Schlägt die Überprüfung fehl, ist Sage berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs trotz bestehender Berechtigung des Anwenders bestehen Ansprüche gegen Sage auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch Sage in dem Umfang gemäß Ziffer 8.
- 6.2. Der Anwender ist für die Schaffung der erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und Sage bzw. den Finanzbehörden verantwortlich.
- 6.3. Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Support- und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:
- 6.3.1. Der Anwender benennt Sage einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von Sage mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.
- 6.3.2. Der Anwender ist verpflichtet, stets die aktuelle Version der unterstützten Produkte einzusetzen.

- 6.3.3. Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
- 6.3.4. Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, EMail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.
- 6.3.5. Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von Sage zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von Sage beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.
- 6.3.6. Von Sage mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von Sage sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.
- 6.3.7. Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Sage weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an Sage herauszugeben, um Sage die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an Sage heraus, ist Sage nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.
- 6.4. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:
- 6.4.1. Der Anwender hat regelmäßig die von Sage für die Erbringung der hiernach geschuldeten Leistungen bereitgehaltenen Abrufforen aufzusuchen und dort von Sage zum Download bereitgehaltene Leistungen, Programme oder Programmteile abzurufen.
- 6.4.2. Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, es handelt sich um ein Sage b7 Release, bzw. dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er Sage unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neuesten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.
- 6.4.3. Von Sage mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.
- 6.4.4. Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender. Sage ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.
- 6.5. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme des Hotline-Supports: Vor Inanspruchnahme des Hotline-Supports sollte der Anwender zunächst prüfen, ob eine Lösung für seine Frage bereits in der Wissensdatenbank bereitgehalten wird.
- 6.6. Der Anwender ist, bevor Datensicherungen zur Fehleranalyse überlassen oder im Rahmen eines Remotezugriffes zugänglich gemacht werden, dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle notwendigen Einwilligungen Betroffener vorliegen, um die Einhaltung strafrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen (zum Beispiel Mandantengeheimnis, Steuerberatergeheimnis) zu gewährleisten. Der Anwender hat Sage vor der Übermittlung bzw. Gewährung von Zugriff auf so geschützte Daten auf die besondere Schutzbedürftigkeit hinzuweisen und zu versichern, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer strafrechtlich relevanten Offenlegung ergriffen wurden. Sage behält sich vor, einen Nachweis über die Einwilligungen einzufordern, bevor die Leistungserbringung erfolgt.
- 7. Vergütung**
- 7.1. Der Anwender ist verpflichtet, an Sage die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Software gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Haben die Parteien Entgelte vereinbart, bestimmt sich die Verpflichtung zu deren Entrichtung nach der Vereinbarung. Andernfalls fallen zugunsten von Sage die Entgelte gemäß der von Sage zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags veröffentlichten Preisliste an.
- 7.2. Der Anwender ist verpflichtet, Sage unverzüglich Umstände mitzuteilen, die für die Höhe des Entgelts von Sage von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Anwender verpflichtet, Sage mitzuteilen, welchen Umfang die Inanspruchnahme der Software erreicht hat, wenn der Umfang für die Bestimmung des Entgelts Sage mitbestimmend oder maßgeblich ist. Als Umfang der Nutzung gelten z.B.: Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird sowie weitere aus der bei Erwerb der Software geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.
- 7.3. Sage ist berechtigt bei einer Änderung von für die Preisbestimmung erheblichen Umständen gemäß 7.2. eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen gemäß bei Erwerb gültiger Preisliste vorzunehmen.
- 7.4. Sage ist zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. Sage kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.
- 7.5. Sage wird Rechnungen an den Anwender als PDF-Datei übermitteln. Die Übermittlung kann nach Wahl von Sage durch Übersendung per Email an die vom Kunden gemäß Ziffer 4. angegebene Email-Adresse oder durch Hochladen in einen für den Anwender vorgesehenen Kundenbereich auf einem Computersystem von Sage erfolgen, wobei Sage an die vom Anwender gemäß Ziffer 4. angegebene Email-Adresse einen Hinweis über die Verfügbarkeit der Rechnung per Email sendet. Der Anwender ist berechtigt, eine Übermittlung einer Rechnung in Papierform zu verlangen. Sage kann vom Kunden verlangen, dass der Kunde die hierfür in der allgemeinen Preisliste vorgesehenen Entgelte entrichtet.
- 7.6. Der Anwender gestattet Sage, sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag

- per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender Sage eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist Sage zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist Sage berechtigt, vom Kunden die Entgelte gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen. Sage kann dem Kunden neue Zahlungsmethoden während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.
- 7.7. Kommt der Anwender mit der Entrichtung der Entgelte verschuldet oder unverschuldet in Rückstand, ist Sage nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang auf einen Lesezugriff sowie eine Datensicherung einzuschränken oder die Nutzung der Software zu unterbinden. Kommt der Anwender mit Entgelten für mehr als zwei Monate in Verzug, ist Sage berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Anwender hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Anwenders wird diesem zugerechnet.
- 8. Haftung für Mängel der Lösung, Schutzrechte Dritter**
- 8.1. Sage wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.
- 8.2. Die Haftung von Sage für anfängliche Mängel der Lösung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Sage den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.3. Mängel der Lösung hat der Anwender Sage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.
- 8.4. Sage wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Sage ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Lösung vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.
- 8.5. Der Anwender unterstützt Sage bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 8.6. Im Falle erheblicher Mängel steht dem Anwender bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d. h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht besteht nur für den vom Mangel unmittelbar betroffenen Leistungsgegenstand (z.B. Haupt- oder Zusatzmodul) sowie Leistungsgegenstände, die ohne den betroffenen Leistungsgegenstand nicht eigenständig nutzbar sind (z.B. Zusatzmodul zu betroffenem Hauptmodul). Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann Sage den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit (i) der Anwender das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von Sage erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.
- 8.7. Sage haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lösung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender verpflichtet, Sage unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Lösung geltend machen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet Sage im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Sage ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Lösung auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.
- 8.8. Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 9 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.
- 8.9. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.
- 9. Haftung Sage**
- 9.1. Sage haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens Sage, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 9.2. Für sonstige schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach, jedoch haftet Sage der Höhe nach nur für den typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. die typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Etwaige gesetzliche Minderungs- und Kündigungsrechte des Anwenders bleiben unberührt.
- 9.3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.4. Soweit Sage nach Ziffer 9.2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Sage beschränkt.
- 9.5. Sage haftet nicht für Schäden, sofern und soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung - hätte verhindern können.
- 9.6. Die Regelungen dieser Ziffer 9 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.
- 9.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer; Kündigung des Vertrags**
- 10.1. Der Vertrag über die Nutzung der Software startet zum vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Lieferung des Lizenzkeys der Software. Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien einzelvertraglich vereinbarten Vergütungsmodell. Die Vergütungsmodelle können folgende Laufzeitregelungen vorsehen:
- 10.1.1. Der Vertrag wird, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, zunächst auf 12 Monate geschlossen. Wird der Vertrag zum Ende der 12 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), so-

- weit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.2. Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 36 Monate geschlossen wird, gilt die gleiche Kündigungsfrist wie unter Ziffer 10.1.1: Wird der Vertrag zum Ende der 36 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.3. Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 24 Monate geschlossen wird, gilt die gleiche Kündigungsfrist wie unter Ziffer 10.1.1: Wird der Vertrag zum Ende der 24 monatigen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert er sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.4. Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf 3 Monate geschlossen wird, kann dieser zum Ende der dreimonatigen Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Ansonsten verlängert der Vertrag sich um einen weiteren Monat und sodann jeweils um einen weiteren Monat (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.5. Soweit der Vertrag einzelvertraglich zunächst auf einen Monat geschlossen wird, verlängert der Vertrag sich um jeweils einen weiteren Monat, soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 10.1.6. Sage bestimmt für welche Softwareprodukte welche Laufzeitvarianten nach 10.1.1. bis 10.1.5. angeboten werden.
- 10.2. Soweit der Anwender weitere Softwareprodukte (andere Produktlinien, andere Haupt- oder Zusatzmodule der gleichen Produktlinie) mit zeitlich befristetem Nutzungsrecht lizenziert, die ebenfalls unter diesen rechtlichen Bestimmungen vertrieben werden, so ist die Laufzeit dieser neuen Software lediglich die aktuelle Laufzeit bezüglich der ursprünglich unter diesen Bestimmungen lizenzierten Softwareprodukte. Die Verlängerung der jeweiligen Laufzeit richtet sich nach 10.1. Das gleiche gilt, soweit in einer Produktbeschreibung für ein Softwareprodukt eine Abhängigkeit der Laufzeit von einem anderen Softwareprodukt angegeben wird und dieses andere Softwareprodukt unter diesen Bedingungen vertrieben wird. Im Übrigen gelten für das laufzeitabhängige Produkt die für dieses Produkt vorgesehenen Nutzungsbedingungen.
- 10.3. Der Anwender kann einzelne in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile gemäß Ziffer 10.1 im Wege der Teilkündigung kündigen. Die Teilkündigung kann durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. im Kundenbereich oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber Sage erfolgen. Im Übrigen ist der Anwender nicht zur Teilkündigung berechtigt. Nimmt der Kunde während eines Monats in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. im Kundenbereich oder Web-Shop oder durch anderweitige Erklärung in Textform gegenüber Sage in den Leistungsbereich nach diesem Vertrag auf oder entfernt diese, fallen die für den hinzu genommen Leistungsteil zu entrichtenden Entgelte anteilig an. Als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Varianten einer Produktfamilie mit einem größeren Funktionsumfang soweit der Anwender einen Vertrag über eine Variante mit kleinerem Funktionsumfang abgeschlossen hat (Beispiel: Wechsel von Office Line All in 16 zu Office Line All In 23). Als separat hinzunehmbar und entfernbar Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die für diese Produkte jeweils angebotenen Servicevarianten, soweit der Anwender einen Vertrag über diese Produkte geschlossen hat.
- 10.4. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Sage insbesondere dann vor, wenn der Anwender fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Anwender die für die Software geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 2 dieser Lizenzbestimmungen erheblich verletzt.
- 10.5. Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform.
- 10.6. Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Anwenders.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.
- 11.2. Sage kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und das Mietverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird Sage den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist Sage berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.
- 11.3. Soweit der Anwender Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen der Sitz von Sage.
- 11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 11.5. Soweit der Anwender im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen Kaufmann ist oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.